

Studienordnung Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften

Aufgrund von §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz (UniMedG) vom 15.12.2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. §§ 31 Abs. 1, S. 4; 71 Abs.1 Ziff.1 Berliner Hochschulgesetz (BerHfG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzuges und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 07.03.2011 diese Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.¹

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Master-Studiengangs Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung dieses Studienganges.

§ 2

Ziele

(1) Ziel des Studienganges ist es, die im Erststudium der Fächer Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin oder der Naturwissenschaften (Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biotechnologie, Physik, Biophysik, Chemie etc.) erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der medizinisch orientierten Neurowissenschaften zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zur neurowissenschaftlichen Forschung ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Lehrveranstaltungen und Praktika, die einen fächerübergreifenden Charakter haben.

(3) Der weiterbildende internationale Master-Studiengang ist demnach interdisziplinär und forschungsorientiert.

§ 3

Zulassungsregelungen

Über die Eignung und Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie von diesem als gleichwertig anerkannt werden.

¹Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Studienordnung am 29.03.2011 zur Kenntnis genommen.

(2) Die gegenseitige Anerkennung ausländischer Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird erleichtert, indem die Veranstaltungen dieses Studiengangs entsprechend dem ECTS Information Guide der Europäischen Kommission mit entsprechenden Credit Points (CP) bewertet werden.

§ 5

Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Studiengang besteht aus:

- einem strukturierten, modular aufgebauten Studienangebot (Vorlesungen, Kurse, Seminare, Praktika), im Umfang von 90 CP und
- einer mit der Master-Arbeit abzuschließenden Forschungsprojektphase im Umfang von 30 CP.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Ausgehend von einem ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (siehe § 3 (2) Zulassungsordnung) führt der Masterstudiengang in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zum Grad des Master of Science (MSc), verliehen durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 7

Durchführung des Studienganges

(1) Der Studiengang wird unter der Verantwortung der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt.

(2) Die Dozentinnen und Dozenten rekrutieren sich aus der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie aus beteiligten Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Max Delbrück Centrum, Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Max Planck Institute etc.). Zwischen den am Studiengang beteiligten Abteilungen wird vereinbart, dass allen am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten Ausbildungs- und Prüfungsrechte im Rahmen dieses Studienganges eingeräumt werden.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 8

Studienkoordinationsausschuss

(1) Für die Planung und Durchführung des Studienganges wird von der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Studienkoordinationsausschuss benannt.

(2) Die Aufgabe des Studienkoordinationsausschusses ist die Abstimmung und Optimierung der Lehrveranstaltungen und -inhalte, die Sicherstellung der Koordination der Lehrinhalte unter den Dozenten und Dozentinnen, sowie die Verhinderung von Überschneidungen von Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Studienkoordinationsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei

wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.

- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
- ein Student oder eine Studentin des Studienganges.

(4) Der Studienkoordinationsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienkoordinationsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Studienkoordinationsausschuss ist gegenüber der Charité – Universitätsmedizin Berlin und den übrigen beteiligten Institutionen für die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums verantwortlich.

§ 9

Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Die Semesterstruktur ist in diesem Studiengang aufgehoben. Der Studiengang besteht aus einer intensiven theoretischen Ausbildung kombiniert mit einer experimentell-praktischen Ausbildung in den am Programm beteiligten Kliniken und Forschungslabors.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP zu erbringen.

Die zu absolvierenden Module sind gemäß Anlage 1:

Basic Neurobiology (20 CP)

Working with Data (8 CP)

Individual Focus (10 CP)

Neuropathophysiology (20 CP)

Clinical Neuroscience (16)

Advanced Problems and Topics in Neuroscience (5 CP)

Academic Writing and Publishing (5 CP)

Experimental Design (6 CP)

Master-Arbeit (Master Thesis) (30 CP)

§ 10

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Kolloquien und Tutorien abgehalten.

(2) Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei einem Fehlen von mehr als 15% der Lehrveranstaltungszeit werden keine Studienleistungen auf diese Veranstaltung angerechnet.

(3) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist in der Regel Englisch.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

01	Der Modultitel	Basic Neurobiology
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Ziel des Kurses ist es, den unterschiedlich ausgebildeten Studenten ein gemeinsames, grundsätzliches Verständnis von Aufbau und Funktion des Nervensystems zu vermitteln. Dieses erstreckt sich mikroskopisch von der zellphysiologischen Ebene bis hin zur makroskopischen Anatomie des Nervensystems. Eine erste, grundsätzliche Einführung in das praktische experimentelle Arbeiten und die Datenanalyse erfolgt mithilfe der Laborrotation und wird ergänzt durch die Methodenvorlesungen und die in die Vorlesungen integrierten Vorstellungen wissenschaftlicher Primärpublikationen. Lernziele: Nach Abschluss des Kurses verfügen Studierende über Kenntnisse in Anatomie und Entwicklung des Nervensystems sowie grundsätzliche neurophysiologische Kenntnisse. Durch die integrierten Methodenvorlesungen haben Studierende einen guten, theoretischen Überblick über verschiedene Methoden der experimentellen Forschung. Das Laborpraktikum vertieft und ergänzt die theoretischen Kenntnisse in Bezug auf ausgewählte Methoden und vermittelt die entsprechenden praktischen Fähigkeiten. Absolventen dieses Moduls sind demnach zum Arbeiten unter Anleitung befähigt und können eigene einfache experimentelle Projekte vorbereiten und durchführen.
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Methodenkurse, Laborpraktikum, eLearning, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Grundlagenmodul. Kann in anderen medizinischen Studiengängen mit der Thematik <i>Neurowissenschaften</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Absolvieren des Laborpraktikums, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: - Klausur - Hausarbeit (Laborbericht/Protokoll)

07	Leistungspunkte und Noten	20 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 50% Klausur - Gewichtung: 50% Belegarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	600 h
10	Dauer des Moduls	15 Wochen im Verlauf des 1. Semesters

01	Der Modultitel	Working with Data : Acquisition, Analysis, Evaluation, Interpretation, and Presentation
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: - Methoden der Datenakquise und deren Analyse unter besonderer Einbeziehung einfacher statistischer Methoden (Grundlagen der Statistik). - Das nötige Wissen zur angemessenen verbalen und graphischen Präsentation experimenteller Daten in aussagekräftiger graphischer Form. Schwerpunktartig generelle rhetorische Fähigkeiten, die für eine mündliche Präsentation nötig sind. Lernziele: Absolventen dieses Moduls verstehen die Grundlagen der experimentellen Datenakquise und Interpretation. Sie sind geschult im kritischen Umgang mit Primärdaten und können diese innerhalb ihres wissenschaftlichen Kontexts beurteilen. Sie können diese Daten in aussagekräftiger und statistisch einwandfreier Weise graphisch und in mündlicher Form vermitteln.
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung, eLearning, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Grundlagenmodul. Kann in anderen medizinisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen mit der Thematik <i>Datenerhebung und –Auswertung</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformat: - Klausur oder - Hausarbeit
07	Leistungspunkte und Noten	8 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% Klausur bzw. Hausarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	240 h
10	Dauer des Moduls	3,75 Wochen im Verlauf des 1. Semesters 2,25 Wochen im Verlauf des 2. Semesters

01	Der Modultitel	Individual Focus
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Die Vermittlung von spezifischem, vertiefendem Fachwissen, das Studierende zur Bearbeitung individueller wissenschaftlicher Projekte benötigen. Lernziele: Absolventen dieses Moduls haben ein eigenes wissenschaftliches Interessenspektrum entwickelt und haben Ihre Kenntnisse einzelner Lehrinhalte des allgemeinen Curriculums vertieft.
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung, JournalClub, Workshop, Konferenzteilnahme, eLearning, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.

05	Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul, spezialisiert auf den Bereich <i>Medizinische Neurowissenschaften</i> . Kann in anderen medizinischen Studiengängen mit der Thematik <i>Neuroscience</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: - mündliche Prüfung
07	Leistungspunkte und Noten	10 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% mündliche Prüfung Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	300 h
10	Dauer des Moduls	3,75 Wochen im Verlauf des 1. Semesters 3,75 Wochen im Verlauf des 2. Semesters

01	Der Modultitel	Neuropathophysiology
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Lehr- und Lerninhalte: Aufbauend auf dem Verständnis über den grundsätzlichen Aufbau des Nervensystems werden in diesem Modul die dynamischen Prozesse, die im sich entwickelnden und arbeitenden Nervensystem eine Rolle spielen, vermittelt. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsphänomene wie Zellmigration, Synapsenformation - metabolische Prozesse - Signalverarbeitung und Integration etc. - Erste pathophysiologische Phänomene die bereits auf die klinisch orientierten Vorlesungen des Moduls 6 vorbereiten. <p>Methodenkurse vermitteln das nötige theoretisch-technische Wissen, um Fragenstellungen in diesem Kontext experimentell zu beantworten. Das integrierte Laborpraktikum vermittelt die Fertigkeit, nach Anleitung und Einarbeitung zwar unter Aufsicht aber weitgehend selbständig einfache Versuche einer oder weniger experimentellen Techniken durchzuführen und die erhaltenen Daten zur Analyse und Interpretation vorzubereiten.</p> <p>Lernziele: Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls kennen und verstehen die grundsätzlichen dynamischen Adaptionen des sich entwickelnden und muren Nervensystems innerhalb des physiologischen und pathophysiologischen Erscheinungsbilds. Sie verfügen über generelles methodisches Verständnis eines einfachen experimentellen Projekts und über die Fähigkeit, nach Anleitung und unter Aufsicht experimentell zu arbeiten und eine vorläufige Begutachtung der erhaltenen Daten durchzuführen.</p>
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Methodenkurse, Laborpraktikum, eLearning, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Grundlagenmodul. Kann in anderen medizinischen Studiengängen mit der Thematik <i>Neurowissenschaften</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Absolvieren des Laborpraktikums, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: - Klausur - Hausarbeit (Laborbericht/Protokoll)
07	Leistungspunkte und Noten	20 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 50% Klausur - Gewichtung: 50% Belegarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	600 h
10	Dauer des Moduls	15 Wochen im Verlauf des 2. Semesters

01	Der Modultitel	Clinical Neuroscience
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Lehr- und Lerninhalte: Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der Darstellung klinischer Manifestationen von Störungen des Nervensystems. Die Verbindung zwischen Grundlagenforschung und klinischer Anwendung wird in der Diskussion dieser Manifestationen vermittelt. Das Prinzip translationaler Forschung u.a. in Form von klinischen Studien sowie ihrer Rahmenbedingungen und Grenzen wird behandelt und diskutiert</p> <p>Lernziele: Studierende erlangen ein Verständnis des Begriffs translationale Forschung durch den Schwerpunkt auf klinische Manifestationen von Störungen des Nervensystems. Darüber hinaus erweitern sie ihr methodisches Verständnis eines experimentellen Projekts weiter und sind in der Lage, Projekte eigenständig zu konzeptionieren, zu planen und durchzuführen. Standen in der ersten Laborrotation noch Akquise und Dokumentation experimenteller Daten im Vordergrund und im zweiten die kritische Analyse verschiebt sich nun der Schwerpunkt zur Interpretation und Beurteilung der erhaltenen Daten im wissenschaftlichen Rahmen des Projekts sowie zu einer angemessenen Präsentationsform.</p>
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Laborpraktikum, eLearning, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Grundlagenmodul. Kann in anderen medizinischen Studiengängen mit der Thematik <i>Neurowissenschaften</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Absolvieren des Laborpraktikums, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur - Hausarbeit (Laborbericht/Protokoll)
07	Leistungspunkte und Noten	16 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtung: 50% Klausur - Gewichtung: 50% Belegarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	480 h
10	Dauer des Moduls	12 Wochen im Verlauf des 3. Semesters

01	Der Modultitel	Advanced Problems and Topics in Neuroscience
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Lehr- und Lerninhalte: Vertiefung, Wiederholung und Ausweitung des vermittelten Wissens aus den Modulen <i>Basic Neurobiology</i>, <i>Neuropathophysiology</i> und <i>Clinical Neuroscience</i>. Darüber hinaus fokussiert dieses Modul auf die Übertragung des dort vermittelten Wissens auf aktuelle Beispiele aus der Primärliteratur. Originalarbeiten werden in ihrem wissenschaftlichen Kontext vorgestellt, die dem experimentellen Design zugrunde liegende Fragestellung wird erläutert und die aus den erhaltenen Daten gezogenen Schlussfolgerungen und deren Implikationen werden kritisch analysiert und diskutiert.</p> <p>Lernziele: Studierende vertiefen das in den vorherigen Modulen erworbene Wissen und sind in der Lage, es in neuen Zusammenhängen anzuwenden. Besonderer Schwerpunkt ist der Übergang von der sekundären Literatur und deren abstrakten Konzepten zu der zugrunde liegenden Primärliteratur. Absolventen dieses Moduls sind in der Fähigkeit zur kritischen Rezeption und Interpretation von wissenschaftlicher Primärliteratur geschult.</p>
03	Lehrformen	Seminar/Journal Club, Einzelbesprechungen mit Dozenten, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissen-

		schaftlichen Studiengang vermittelt werden. Erfolgreicher Abschluss der Module <i>Basic Neurobiology und Neuropathophysiology</i> bzw. <i>Clinical Neuroscience</i> für das 3. Semester
05	Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul. Kann in anderen Studiengängen, die freie Vertiefungsmodul im Bereich <i>Neurowissenschaften</i> vorsehen, eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: - Klausur
07	Leistungspunkte und Noten	5 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% Klausur Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	150 h
10	Dauer des Moduls	1,5 Wochen im Verlauf des 2. Semesters 2,25 Wochen im Verlauf des 3. Semesters

01	Der Modultitel	Academic Writing and Publishing
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: - Struktur und Aufbau einer Masterarbeit - Zeitliche Planung einer Masterarbeit - Literatursuche, Datenbankrecherche und richtiges Zitieren - Grundregeln wissenschaftlicher Publikationen - Tipps und Fallstricke beim Einreichen von Manuskripten - Die richtige Revision von eingereichter Manuskripten - Angemessene schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache. Lernziele: Studierende, die dieses Modul durchlaufen haben, sind in der Lage, längere wissenschaftliche Texte selbständig in transparenter und verständlicher Form zu verfassen. Dies umfasst insbesondere: - Hauptaussagen klar herausarbeiten - Daten und Interpretationen in einem angemessenem und korrektem English zu kommunizieren - den Umgang mit Literaturdatenbanken und dem erstellen von Bibliographien. - das Verständnis der Grundzüge guter wiss. Praxis beim Verfassen von wiss. Texten - gründliche Planung einer Master Thesis inkl. wesentlicher Bestandteile und Vor- und Zuarbeiten.
03	Lehrformen	Seminar, Übung, Selbststudium
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft). Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Grundlagenmodul. Kann in anderen medizinisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen mit der Thematik <i>wissenschaftliches Schreiben</i> eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformat: - Hausarbeit
07	Leistungspunkte und Noten	5 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% Hausarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	150 h
10	Dauer des Moduls	3,75 Wochen im Verlauf des 3. Semesters

01	Der Modultitel	Experimental Design
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Ausgehend von einer wissenschaftlichen Fragestellung wird eine experimentelle Strategie zu deren Beantwortung entwickelt und deren

		generelle Funktionalität experimentell belegt und in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentiert und diskutiert. Lernziele: Absolventen dieses Moduls können eigenständig aber beaufsichtigt eine experimentelle Strategie zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung entwickeln. Sie können methodisches und akademisches Wissen integrieren und die verschiedenen Optionen und Vorgehensweisen kritisch vergleichen. Der dokumentierte, evaluierte, präsentierte und diskutierte prinzipielle Beleg der Durchführbarkeit des gewählten Ansatzes (<i>proof of principle</i>) schult das kritische Hinterfragen methodischer Ansätze und das konzeptionelle und analytische Denken der Studierenden.
03	Lehrformen	Einzelbesprechungen mit Dozenten, ggf. <i>Labmeeting</i> , Selbststudium/Schreiben
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden. Erfolgreicher Abschluss aller vorangehenden Module.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul. Kann in anderen Studiengängen, die ein Modul im Bereich <i>experimentelles Arbeiten</i> vorsehen, eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation und Diskussion der erarbeiteten Projektstrategie. Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformate: - Hausarbeit
07	Leistungspunkte und Noten	6 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% Hausarbeit Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	180h
10	Dauer des Moduls	4,5 Wochen im Verlauf des 3. Semesters

01	Der Modultitel	Master Thesis
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Bearbeitung eines eigenständigen, wissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und dessen Dokumentation, Präsentation und Publikation in angemessener Form. Lernziele: Absolventen dieses Moduls demonstrieren ihr volles methodisches und wissenschaftliches Verständnis in Bezug auf ihr experimentelles Projekt. Sie sind in ständiger kritischer Evaluation der Konzeption des experimentellen Aufbaus geschult. Sie beherrschen mehr als eine experimentelle Methode. Studierende besitzen die Fähigkeit, nach Anleitung und unter Aufsicht über weite Strecken selbständig experimentell zu arbeiten, die erhaltenen Daten selbständig zu dokumentieren, zu analysieren, zu beurteilen und deren Interpretation in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand in schriftlicher Form zu kommunizieren.
03	Lehrformen	Selbststudium/Schreiben
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie sie im Medizinstudium oder einem lebens- oder naturwissenschaftlichen Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus erfolgreicher Abschluss aller vorausgegangenen Module.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Thesis-Modul. Kann in anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen, die eine experimentelle Masterarbeit vorsehen, eingesetzt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation der Masterarbeit. Bestehen der Modulprüfung. Prüfungsformat: - Masterarbeit
07	Leistungspunkte und Noten	30 ECTS Leistungspunkte Notenbildung: - Gewichtung: 100% Masterthesis Im Übrigen wird auf die Notenskala der Prüfungsordnung verwiesen.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	900h

10	Dauer des Moduls	22,5 Wochen im Verlauf des 4. Semesters
----	------------------	---

Berlin, den 15.09.2011
Die Dekanin
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

Prüfungsordnung Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.03.2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 31 Abs. 1 S. 4, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), diese Prüfungsordnung beschlossen.¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Zulassungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Medizinische Neurowissenschaften. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium in diesem Studiengang einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2

Regelstudienzeit, Stundenaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester.
- (2) Der durch Studienpunkte nachzuweisende Studienaufwand beträgt insgesamt 3600 Stunden. Die zu erwerbende Studienpunktzahl (CP) beträgt insgesamt 120.
- (3) Die Forschungsprojektphase, die mit der Master-Arbeit abschließt, trägt in einem Umfang von 30 Studienpunkten (CP) zur Gesamtstudienpunktzahl bei.
- (4) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Prüfungstermine und Wiederholungstermine zu informieren. Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu den Prüfungen im Prüfungsbüro anzumelden.

§ 3

Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung (Master-Prüfung) bildet den Abschluss des Masterstudiums. Durch die Prüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Medizinischen Neurowissenschaften gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern not-

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 29.03.2011 bestätigt.

wendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche seines oder ihres Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

§ 4

Hochschulgrad

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin bestätigt nach bestandener Master-Prüfung den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges und verleiht den Hochschulgrad Master of Science (MSc).

§ 5

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:
drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
der oder die studentische Sprecher oder Sprecherin des Studienganges sowie sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die studentische Sprecher oder Sprecherin ist für die Dauer der Sprechertätigkeit Mitglied und hat beratende Stimme.
- (4) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
die Auswahl der Studierenden des Studienganges
die Organisation der Prüfungen
die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis), und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und

Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer oder Prüferinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben. Ein Prüfling kann eine prüfende Person vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Beisein eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen und protokolliert.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den jeweiligen Modulen und einer schriftlichen, experimentellen Abschlussarbeit (Master-Arbeit).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden unter Beachtung von § 33 Abs. 1 BerlHG gewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen können als schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindestens einer Stunde und höchstens vier Stunden, mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten, Referat oder als Hausarbeit abgenommen werden.

(4) Die Gesamtanzahl der Modulprüfungen entspricht der Anzahl der angebotenen Module.

§ 8

Regelung zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Die Gesamtstundenzahl von 3600 Stunden für den Studienaufwand kann in Härtefällen individuell auf An-

trag der betroffenen Studierenden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert werden.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masters-Studienganges Medizinische Neurowissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Std. „student investment time“ äquivalent zu einem (1,0) ECTS credit point. Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10

Schriftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit)

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Um den Titel Master of Science zu erlangen, führen die Studierenden im 4. Semester ein Forschungsprojekt durch (entsprechend 30 CP), dessen Ergebnisse in einer Master-Arbeit in englischer Sprache niederzulegen sind. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer wissenschaftlichen Publikation zusammengefasst werden, bei der die/der Studierende Erstautorin bzw. Erstautor sein muss. Die Publikation muss zur Veröffentlichung akzeptiert oder erschienen sein.

(2) In Absprache mit ihrem Betreuer oder ihrer Betreuerin melden die Studierenden das Thema der Master-Arbeit zu Beginn des 4. Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss an. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Studierenden können den experimentellen Teil nach Absprache mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss in einem ausländischen Labor durchführen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Partneruniversitäten/ -

forschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennen, der die Studierenden anleitet und über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(3) Die Master-Arbeit ist am Ende des 4. Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 12 entsprechend. Die Master-Arbeit gilt als angenommen, wenn die Leistung von den zwei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit „sufficient/ausreichend (4,0)“ bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit „fail/nicht bestanden (5,0)“ fest, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „sufficient/ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in der in Absatz (2) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 11
Master of Science**

(1) Die Verleihung des Titels Master of Science setzt voraus:

den Erwerb der erforderlichen Credit Points für den ersten Studienabschnitt (vgl. § 9 Studienordnung), das Bestehen aller Modulprüfungen (vgl. § 7), eine mit mindestens „sufficient/ ausreichend“ bewertete Master-Arbeit (vgl. § 10).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, wird von der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Grad Master of Science (MSc) vergeben.

**§ 12
Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

Prüfungsleistung in %	Note	Deutsch	Englisch
100 – 87,5	1,0 – 1,9	sehr gut	very good
87,49 – 75	2,0 – 2,9	gut	good
74,98 – 62,5	3,0 – 3,9	befriedigend	satisfactory
62,49 – 50	4,0 – 4,9	ausreichend	sufficient
< 50	5,0	nicht bestanden	fail

Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine ECTS-Note im Sinne eines vergleichenden Rankings zu allen anderen Masterabschlüssen des Studienganges wird im Transcript (Vgl. § 16) nach folgender Tabelle ausgewiesen:

A	Top 10%
B	Next 25%
C	Next 30%
D	Next 25%
E	Bottom 10%

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den im Studium einschließlich der Masterarbeit erworbenen Noten.

(3) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(4) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

**§ 13
Prüfungswiederholung**

Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden ist, stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sicher, dass der Student oder die Studentin diese Prüfung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten einmal wiederholen kann. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden ist, entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über eine eventuelle zweite Wiederholung.

**§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungen ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt diese als „fail/nicht bestanden“. Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit gilt ebenfalls als nicht bestanden.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz (3) entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15**Urkunde und Zeugnis**

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss des Master-Studienganges wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Module, die Gesamtnote, und das Thema der wissenschaftlichen Master-Arbeit angegeben. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin sowie des oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „diploma supplement“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (MSc) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Dekan oder von der Dekanin sowie vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung („mark of distinction“) erteilt werden.

§ 16**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

Berlin, den 15.09.2011

Die Dekanin

Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

Zulassungsordnung Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften

Der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat am 07.03.2011 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), diese Zulassungsordnung für den weiterbildenden

Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften beschlossen.²¹

§ 1**Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Zulassung zum Master-Studiengang Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung und der Prüfungsordnung dieses Studienganges.

§ 2**Zulassungszahl und Bewerbungsfrist**

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgeschlagen.

(2) Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und universitätsüblich veröffentlicht.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung**

(1) Der Master-Studiengang baut auf den in einem Erststudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vertieft und erweitert diese auf dem Gebiet der Neurowissenschaften. Das Erststudium kann in den Fächern Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, oder in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Biochemie, Physik, Biophysik, Chemie etc.) absolviert worden sein.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss in den in (1) genannten Fächern (ärztliche Prüfung, bzw. Diplom, bzw. internationales Äquivalent, und auch „Bachelor of Science“ – BSc oder „Bachelor of Medicine“ – BM/MBBS)

Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Molekular- und Zellbiologie, Physiologie, Chemie und Physik aus dem Erststudium.

der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist

(3) Der schriftlichen Bewerbung in englischer Sprache sind beizufügen:

das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung die Abschlussurkunde und Zeugnis des Erststudiums eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen

eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang absolvieren will

2 fachliche Empfehlungsschreiben

Nachweis über zu wissenschaftlicher Arbeit ausreichende Englischkenntnisse, sofern nicht Muttersprachler.

(4) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Grundlage ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren:

²¹ Diese Zulassungsordnung wurde von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29.03.2011 zur Kenntnis genommen; sie wurde am 17.03.2011 vom Vorstandsvorsitzenden der Charité bestätigt.

schriftliche Bewerbung

Zulassungstest

Interview

Zulassungsentscheidung.

Im Auswahlverfahren wird nach folgenden Kriterien entschieden:

Grad der Qualifikation des Erststudiums

Studienfach des Erststudiums

Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund von Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben und persönlichem Gespräch

Praktische Erfahrungen in experimenteller Forschung oder Laborarbeit

Beherrschung der englischen Sprache

Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber einen internationalen Studienabschluss mitbringen. Auch soll durch die Auswahl eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten angestrebt werden.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschussesgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit

ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben sofern geeignete Kandidaten auf einer Warteliste stehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 15.09.2011

Die Dekanin

Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich